Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

5. Juni 2018

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Dirk Steinhausen, CDU-Fraktion, vom 19. April 2018, Drucksache 5-3510/18-KT -- Stand der Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und reformiertes Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Sachverhalt

Neben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird zum 25.Mai 2018 auch das reformierte Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft treten. Die Regelungen beziehen neben natürlichen oder juristischen Personen auch Behörden und Einrichtungen mit ein. Beide Regelwerke finden auch im Landkreis Teltow-Fläming unmittelbar Anwendung auf die Verwendung und Verarbeitung von Daten.

Mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung werden neue Information-Governance-Regularien für personenbezogene Daten eingeführt, um die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre von Bürgern zu schützen. Die neue Gesetzesinitiative umfasst beispielsweise das Recht auf Vergessen, das Recht zur Überprüfung von Daten und das Recht, diese zu ändern oder zu übertragen. Darüber hinaus beinhaltet die DSGVO erweiterte Informations- und Reaktionspflichten bei Datenlecks, um beispielsweise die Betroffenen im Fall eines Hacker--Angriffs schnell und umfassend zu informieren.

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Wie ist die Kreisverwaltung auf die Umstellung vorbereitet?
2. Welche Zeitpläne für die Umstellung gibt es?
3. Sind in den Ämtern, zum Beispiel Kämmerei und Kasse ausreichend personelle Kapazitäten vorhanden um die Richtlinien umzusetzen?
4. Wie kann der Landkreis die Kommunen bei der Umstellung der Richtlinien unterstützen?
5. Besitzt der Landkreis ein wirksames Informations- und Datenschutzmanagement?
6. Welche Verwaltungsprozesse bedürfen zusätzlich einer technischen Infrastruktur?

Für die Verwaltung beantwortet die Landrätin Frau Wehlan die Anfragen wie folgt:

Zu 1.)

Die Anforderungen der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung stellen die Kreisverwaltung Teltow-Fläming – wie alle öffentlichen Stellen – vor große Herausforderungen. Wobei festzustellen ist, dass die Sicherheit und der Schutz von Daten in unserem Haus auch bisher schon einen sehr hohen Stellenwert haben. Das hat gute Gründe: Zum einen geht es darum, gespeicherte Daten vor Beeinträchtigung durch höhere Gewalt, menschliche oder technische Fehler bzw. Missbrauch zu schützen. Zum anderen verdient der Schutz des Einzelnen vor Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts beim Umgang mit seinen persönlichen Daten oberste Priorität. Im Hinblick auf die neue EU-Datenschutzgrundverordnung haben wir momentan große Anstrengungen unternommen, um laufende Verarbeitungsprozesse in

vielerlei Hinsicht auf den Prüfstand zu stellen bzw. neuen Vorgaben anzupassen. Das ist eine Menge Arbeit, die nicht einfacher wird durch die Tatsache, dass das Brandenburgische Landesdatenschutzgesetz erst jüngst an die EU-Datenschutzgrundverordnung angepasst worden ist und auch der Bundesgesetzgeber noch zahlreiche Bundesgesetze und Verordnungen anpassen muss.

Die Einhaltung und Umsetzung des Datenschutzes liegt gemäß den innerbetrieblichen Regelungen der Kreisverwaltung in der Verantwortung der Fachbereichsleiter (Amtsleiter) – und zwar seit den 1990-er Jahren, als die ersten Datenschutzgesetze in Kraft traten. Nicht zuletzt deshalb ist die EU-Datenschutzgrundverordnung seit geraumer Zeit regelmäßig Thema in den Dienstberatungen der Verwaltungsleitung und den Beratungen der Landrätin mit den Amtsleitungen. Ich bin sehr froh darüber, dass der Datenschutzbeauftragte meiner Behörde alle Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung stehen, äußerst qualifiziert begleitet und die Verantwortlichen kompetent berät. So hat er beispielsweise regelmäßige Treffen initiiert, die einen Praxis-Austausch zwischen den Fachbereichen ermöglichen sollen. Darüber hinaus informiert er regelmäßig über das hausinterne Intranet zum Thema EU-Datenschutzgrundverordnung und macht auf deren Bedeutung für unsere Arbeit aufmerksam.

Zu 2.)

Der 25. Mai 2018 war ein feststehender Termin. An diesem Tage sind die Regelungen der EU-DSGVO wirksam geworden.

Zu 3.)

Zahlreiche Änderungen, die mit den neuen Datenschutzregelungen einhergehen, gründen auf Datenschutzmechanismen, die in der Bundesrepublik Deutschland und in meiner Behörde seit langem gelten. Insoweit können die Amtsleiter auf vorhandenes Wissen und bisherige Erfahrungen zurückgreifen.
Die EU-DSGVO wurde im April 2016 verabschiedet. Seitdem – und insbesondere angesichts des Wirksamwerdens der Verordnung am 25. Mai 2018 – wurde von den Amtsleitern kein zusätzliches Personal für die Umsetzung des Gesetzes angefordert.

Zu 4.)

Beratungsinstanz für kreisangehörige Kommunen wie für den Kreis selbst ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht in Kleinmachnow.

Es spricht nichts dagegen, dass die Kommunen im Rahmen der von mir regelmäßig angebotenen Dienstberatungen auch Datenschutzthemen zum Gegenstand machen. Auf Anraten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten habe ich die von der Bundesbeauftragten für den Datenschutz herausgegebene Broschüre nicht nur im eigenen Haus, sondern auch den Bürgermeistern zur Verfügung gestellt. Ebenso bin ich mit Schulungsmaterial der LDA verfahren.

Grundsätzlich möchte ich in diesem Zusammenhang aber darauf aufmerksam machen, dass der Landkreis den kreisangehörigen Kommunen die Art und Weise, wie sie Datenschutz leben, nicht vorgeben kann.

Zu 5.)

Neben den gesetzlichen Vorgaben gibt es auch hausinterne Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten (Dienstanweisungen). Zudem informiert der Behördliche Datenschutzbeauftragte seit 2009 im Intranet über datenschutzrechtliche Themen. Dabei verlinkt er auf Informationsmaterial im Netz oder auf andere Aufsichtsbehörden.

Zum Datenschutzmanagement des Landkreises gehört auch, dass der Behördliche Datenschutzbeauftragte als Kontrollinstanz und der IT-Sicherheitsbeauftragte den für den Datenschutz verantwortlichen Amtsleitern zur Seite stehen. Zudem habe ich ein Informationssicherheit-Management-Team eingerichtet. Darüber hinaus plane ich, eine Stelle zur Datenschutzkoordination einzurichten. Inhalte dieser Stelle können sein:

- Projektmanagement zu Risikoanalyse und Sicherheitskonzepten
- Evaluierung von Verarbeitungsprozessen mit besonderem Blick auf den Datenschutz
- Koordinierung hausinterner Maßnahmen
- Weiterentwicklung solcher Maßnahmen und Anpassung an den Stand der Technik
- Fortschreibung bestehender Dienstvorschriften in Zusammenarbeit mit den Fachstellen.

Die Einrichtung einer solchen zentralen, koordinierenden Stelle für das Datenschutzmanagement muss in Hinblick auf haushalts- und personalrechtliche Vorgaben geprüft werden. Dafür bitte ich auch um Ihre Unterstützung.

Zu 6).

Datenschutz ist nach dem Stand der Technik zu gewährleisten. Wie jede andere Institution ist die Kreisverwaltung in der Pflicht, ihre technische Infrastruktur an diesen anzupassen. Dies ist in meinem Hause ein laufender Prozess und unabhängig vom Wirksamwerden der EU-DSGVO.

Wehlan